

Aktuell

Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V.

Weitere Informationen über Hilfe für Hochwassergeschädigte

Im Nachgang zum DEHOGA-Bayern aktuell vom 4. Juni sowie den darauf folgenden tagesaktuellen Informationen, erhalten Sie nachfolgend nochmals die wichtigsten sowie weiterführende Informationen auf einen Blick.

Selbstverständlich steht Ihnen Ihr DEHOGA Bayern für alle weiteren Fragen zur Verfügung, bitte wenden Sie sich an Ihre zuständige Bezirksgeschäftsstelle.

Soforthilfe für Hochwasseropfer

Das Bayerische Kabinett hat ein 150-Millionen-Euro-Programm beschlossen. Dieses wird nach Bedarf aufgestockt:

- Kleinbetriebe erhalten ohne Prüfung 5.000 Euro und Privathaushalte 1.500 Euro.
- Für Privathaushalte wird bei größeren, nicht versicherbaren Schäden von mindestens 5.000 Euro eine Soforthilfe für Ersatzbeschaffungen von 500 Euro pro Person, mindestens aber 1.000 und höchstens 2.500 Euro pro Haushalt bereitgestellt.
- Für von Ölschäden betroffene Wohngebäude soll es ein weiteres Sofortprogramm geben, das bei einem nichtversicherbaren Mindestschaden von 10.000 Euro einen Zuschuss von 25 Prozent des Gesamtschadens, höchstens aber 5.000 Euro ermöglicht.

Unter http://www.stmf.bayern.de/service/finanzielle_hilfen/hochwasser_2013/ finden Sie die Antragsformulare für das Sofortgeld. Weitere Auskünfte dazu erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Landratsamt bzw. Ihrer kreisfreien Stadt.

Beratung hinsichtlich der Krisenbewältigung sowohl für Hochwassergeschädigte als auch für Betriebe, die durch die langanhaltende Schlechtwetterperiode in finanzielle Schwierigkeiten gekommen sind, bietet die Task Force der LfA Förderbank Bayern. Die aktuellen Kontaktdaten lauten:

- Für Nordbayern (Mittelfranken, Unterfranken, Oberfranken, Oberpfalz): nuernberg@lfa.de; Tel.: 0911 / 81 00 800
- Für Südbayern (Schwaben, Oberbayern, Niederbayern): taskforce@lfa.de; Tel.: 089 / 21 24 – 0

Steuerliche Hinweise für Hochwassergeschädigte

Durch das Hochwasser sind in weiten Teilen Bayerns beträchtliche Schäden entstanden. Die Beseitigung der Schäden wird bei vielen Steuerpflichtigen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Den Geschädigten soll auch durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten unbürokratisch geholfen werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen haben die Finanzministerien der betroffenen Länder Maßnahmen auf den Weg gebracht, die Verfahrenserleichterungen für unmittelbar und nicht unerheblich von den Folgen des Hochwassers betroffene Steuerpflichtige vorsehen.

Zu den wichtigsten Möglichkeiten für Steuererleichterungen gehören u. a. die Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer, die Stundung fälliger Steuern, der Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge, die Bildung steuerfreier Rücklagen und Abschreibungserleichterungen bei Ersatzbeschaffung sowie die steuerliche Berücksichtigung der notwendigen Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung.

Darüber hinaus wird bei steuerlichen Nachweispflichten großzügig verfahren. Dies gilt auch für Spendennachweise. So genügt für den Nachweis der Zuwendungen der Barzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts.

Allen Betroffenen wird empfohlen, sich wegen möglicher steuerlicher Hilfsmaßnahmen mit ihrem Finanzamt in Verbindung zu setzen. Wegen eines ggf. in Betracht kommenden Erlasses der Grundsteuer oder der Gewerbesteuer sollten sich die Betroffenen rechtzeitig an die Gemeinden wenden.

Länderspezifische Informationen für Bayern erhalten Sie unter:

- <http://www.stmf.bayern.de/internet/stmf/aktuelles/neuigkeiten/21719/index.htm>
- http://www.stmf.bayern.de/service/finanzielle_hilfen/hochwasser_2013/

Kurzarbeitergeld in der Hochwasserkatastrophe

Durch die Überschwemmungen aber auch durch die sich anschließenden Reparatur- und Aufräumarbeiten werden betroffene Betriebe teils erhebliche Zeit geschlossen bleiben müssen. Andere Betriebe sind mittelbar betroffen, weil aufgrund des Hochwassers die Gäste wegbleiben und die Umsätze einbrechen.

Seitens des Bundeswirtschaftsministeriums wurde auf die Möglichkeit des konjunkturellen Kurzarbeitergelds (kurz: Kug) hingewiesen und angekündigt, dass entsprechende Anträge zügig bearbeitet werden. Kurzarbeitergeld kann helfen, Entlassungen in betroffenen Unternehmen zu verhindern und für die Mitarbeiter einen Teil des Lohnausfalls zu ersetzen. Bedenken Sie aber bitte: Kurzarbeit ist aufgrund der zu zahlende Sozialversicherungsbeiträge für das Unternehmen keine preiswerte Lösung.

Ein spezielles DEHOGA aktuell, das Ihnen einen ersten Überblick über Voraussetzungen und Wirkungen des Kurzarbeitergeldes sowie Tipps für Ihr Vorgehen gibt, finden Sie unter

http://www.dehoga-bundesverband.de/fileadmin/Boxen/Hochwasser_2013/DEHOGA_aktuell_Kurzarbeitergeld_in_der_Hochwasserkatastrophe_130606.pdf

Ein ausführliches Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit sowie der Leistungsantrag hängen an. Sie können auch unter

http://www.arbeitsagentur.de/nn_25992/Navigation/zentral/Buerger/Arbeitslos/Arbeitslosigkeit-droht/Kurzarbeit/Kurzarbeit-Nav.htm

downgeloadet werden.

Abmeldung einer einzelnen Betriebsstätte von der Rundfunkbeitragspflicht

Falls noch nicht absehbar ist, wann Sie Ihre Betriebsstätte wieder eröffnen können, so finden Sie unter unten angegebenen Link das notwendige Formular, um diese vom Rundfunkbeitrag abzumelden:

http://www.dehoga-bundesverband.de/fileadmin/Boxen/Hochwasser_2013/Abmeldung_Betriebsstaette.pdf

Befristete Freistellung von der Rundfunkbeitragspflicht für Ihre Betriebsstätte

Falls Sie Ihrer Betriebsstätte für eine Übergangszeit von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen möchten, so finden Sie hier das dazu notwendige Formular:

[http://www.dehoga-bundesverband.de/fileadmin/Boxen/Hochwasser_2013/Befristete Freistellung von Rundfunkbeitraegen.pdf](http://www.dehoga-bundesverband.de/fileadmin/Boxen/Hochwasser_2013/Befristete_Freistellung_von_Rundfunkbeitraegen.pdf)

Spendenaktion für Gastronomen und Hoteliers

Für Opfer der Flutkatastrophe wurde neben den Spendenkonten der allgemein bekannten Hilfsorganisationen seitens des DEHOGA eigens für betroffene Branchenkollegen das Spendenkonto

„Flutopferhilfe Gastgewerbe“

Kontonummer: 13 22 22 44

Bankleitzahl: 100 500 00

bei der Berliner Sparkasse eingerichtet.

Neben der Spendenaktion wird der DEHOGA unter www.dehoga.de eine Inventarbörse im Internet einrichten. Hier können Hoteliers und Gastronomen den Flutopfern im Gastgewerbe in Kürze mit Sachspenden unter die Arme greifen.

Alle Spender erhalten eine entsprechende Spendenbescheinigung vom „Verein zur Unterstützung der Opfer von Naturkatastrophen im DEHOGA“.

Stand. 11. Juni 2013